



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 21. September 2023 folgenden

Dritten Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Naumburg

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- 4.1 Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall,
- 4.2 Veräußerung von städtischen Baugrundstücken, für die der Verkaufspreis pro Quadratmeter durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wurde, unabhängig von der Höhe der sich hier ergebenden Gesamtbetragshöhe,
5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall,
6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von 75.000,- Euro im Einzelfall,
7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall,
8. Entscheidungen über den Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) von 75.000,- Euro im Einzelfall,
9. Entscheidungen über die Planung städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall,
10. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure und Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen,
11. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung, Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall sowie Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro im Einzelfall.



Artikel 2

§ 8 Abs. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einen Bürgerpreis an Personengruppen oder Vereine verleihen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Der Bürgerpreis ist mit 500,- € dotiert.

Art. 3

Dieser 3. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 27. September 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister